

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1943	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	347
7. 6. 43	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamts)	348
10. 6. 43	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	349
11. 6. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen	351
22. 5. 43	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	351

Verordnung zur Änderung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen.

Vom 22. Mai 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbands haupt- oder nebenamtlich beschäftigt oder

ehrenamtlich tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt der vorgesetzte Minister, bei sonstigen Organisationen der Minister, dem die Aufsicht über die Organisation zusteht, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Der Minister kann die Befugnis, diese Bestimmung zu treffen, auf unterstellte Behörden und Dienststellen, mit Ausnahme der Behörden und Dienststellen der unteren Stufe, übertragen.

Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mit unterzeichnet.

Wer nach § 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) durch Gelöbnis, Unterzeichnung einer Erklärung oder Berufung auf

ein früheres Gelöbnis oder eine frühere schriftliche Erklärung verpflichtet worden ist, steht während der Geltungsdauer dieser Verpflichtung einem nach Abs. 1 Verpflichteten gleich.»

Artikel II

Im § 6 Abs. 1 werden die Worte »bis zu einem Jahre« gestrichen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.«

Artikel III

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte »bis zu drei Monaten« gestrichen.

§ 7 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel IV

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch die Verordnung vom 20. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230), durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und durch diese Verordnung eingetreten sind, neu bekanntzumachen.

Berlin, den 22. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamts).

Vom 7. Juni 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

In dem § 11 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) erhalten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz folgende Fassung:

»(1) Das Reichsoberseeamt hat seinen Sitz in Hamburg; es besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Von den Beisitzern müssen wenigstens zwei der Schifffahrt kundig sein;«.

Berlin, den 7. Juni 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung
Dr. Stuckart